



FACHAUSKUNFT
Thema / Schlüsselwörter
Ausschlagung Erbschaft durch Sozialhilfebezüger
Ausgangslage / Frage
<p>X. wird durch die Sozialhilfe unterstützt. Die Zusammenarbeit mit X. ist äussert schwierig. X. verweigert nahezu jegliche Kooperation und hat in den vergangenen Jahren dutzende Rechtsmittelverfahren anhängig gemacht. Die Mutter von X. (Erblasserin) ist nun verstorben und hinterlässt ein Vermögen von ca. Fr. 200'000. Gesetzliche Erben sind ihre vier Kinder, wovon X. eines ist.</p> <p>Die Sozialhilfebehörde vermutet, X. könnte die Erbschaft ausschlagen und damit seine zwei Kinder (Enkelkinder der Erblasserin) begünstigen. Was kann die Sozialhilfebehörde unternehmen um zu verhindern, dass X. die Erbschaft ausschlägt?</p>
Stellungnahme / Antwort
<p>Das Sozialhilfegesetz von Appenzell Ausserrhoden impliziert eine eigentliche „Schadenminderungspflicht“ des Sozialhilfebezügers. Wirtschaftliche Sozialhilfe soll subsidiär und im Falle einer Notlage ausgerichtet werden. Der Bezüger ist aufgrund dessen verpflichtet, zumutbare Erwerbstätigkeiten anzunehmen um seinen Unterhalt wieder selber leisten zu können. Er hat seine Bedürftigkeit auch in anderer Weise soweit möglich zu mindern. Die Sozialhilfebehörde kann in diesem Zusammenhang Weisungen erlassen und die Sozialhilfe von Bedingungen und Auflagen abhängig machen (Art. 21 SHG).</p> <p>Ob es möglich wäre, den Sozialhilfebezüger anzuweisen, er dürfe eine – insbesondere gut ausgestattete – Erbschaft nicht ausschlagen, wird hier nicht weiter geklärt, weil die Weisung wohl sowieso ein zu schwaches Instrument ist. Die Nichteinhaltung der Weisung kann zwar sanktioniert werden. Als Sanktion kommt aber nur die Kürzung des Grundbedarfs in Frage. Die Gültigkeit einer solchen Weisung ist deshalb fraglich, weil die Ausschlagung einer Erbschaft in der Lehre als sogenanntes höchstpersönliches und bedingungsfeindliches Recht qualifiziert ist (Art. 566 ZGB). Im Übrigen sei erwähnt, dass hier auch nur die juristischen Möglichkeiten geklärt werden. Selbstredend kann gesprächsweise immer versucht werden, einem Sozialhilfebezüger seine Pflichten im Verfahren aufzuzeigen und die Ausschlagung so zu verhindern.</p> <p>Der Sozialhilfebehörde steht die Anfechtung der Ausschlagung nach Art. 578 Abs. 1 ZGB offen. Darin wird bestimmt, dass Gläubiger die Ausschlagung binnen sechs Monaten anfechten können, wenn ein überschuldeter Erbe die Erbschaft zu dem Zwecke ausgeschlagen hat, die sie seinen Gläubigern entzogen bleibe. Da im Kanton Appenzell Ausserrhoden Sozialhilfe rückerstattungspflichtig ist, besteht eine Schuld des</p>



Sozialhilfebezügers. Schlägt ein Sozialhilfebezüger eine Erbschaft aus, so entzieht er diese Mittel der Sozialhilfebehörde, die ihm gegenüber einen Rückerstattungsanspruch hat. Aktiv legitimiert für die Anfechtung ist aufgrund dieses Rückerstattungsanspruchs auch die Sozialhilfebehörde als Gläubigerin. Die Schuld muss im Zeitpunkt der Ausschlagung bestanden haben, aber die Fälligkeit muss noch nicht eingetreten sein. Damit ist eine Anfechtung auch bei andauernder Unterstützung möglich. Das Anfechtungsverfahren ist zivilrechtlicher Natur. Örtlich zuständig ist das Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers (Art. 28 Abs. 1 ZPO). Je nach Streitwert können die Parteien in gemeinsamem Einverständnis auf ein Schlichtungsverfahren verzichten (Art. 199 ZPO).

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass aus juristischer Perspektive wohl nicht möglich ist, dass seitens Sozialhilfe die Ausschlagung verboten und damit verhindert wird. Die Ausschlagung kann jedoch mit der Klage nach Art. 578 Abs. 1 ZGB angefochten werden.

Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen oder Literatur

Art. 578 ZGB: Schwander, Basler Kommentar ZGB II, 4. Auflage, Basel 2011, Art. 578 N 5 ff.